STÜTZEN UNS DIE DREI SÄULEN AUCH MORGEN?

Seit Jahren ist in der Schweiz eine Diskussion um die Zukunft der Altersvorsorge im Gang. Dabei fallen immer wieder die Begriffe Alters- und Hinterbliebenenver­sicherung (AHV), Pensionskasse und dritte Säule. Die AHV gilt als Sozialwerk, die von Arbeitgeber und -nehmer finanzierte Altersvorsorge als «Belohnung für das Leben». Die dritte Säule schliesslich beruht auf der Verantwortung des Einzelnen. Viele sehen die AHV infolge der Bevölkerungsentwicklung und die Pensionen aufgrund des Umwandlungssatzes in Gefahr. Das freiwillige Sparen wiederum gilt als Privileg der Reichen. Mittlerweile wird das System als Ganzes hinterfragt. Wie stabilisieren wir es morgen?

Keywords: AHV, BVG, Pensionskasse, Altersvorsorge, Bevölkerungsentwicklung, Drei-Säulen-Prinzip

Daniel Stanislaus Martel

«Das Alter ist die Zukunft der Jugend.» (Langenegger et al. 2018) Als vermutlich einziges Wesen bedenkt der Mensch seinen Lebenszyklus. Einige sehen des­halb den Beginn der Zivilisation nicht im Aufkommen von Werkzeug oder Schrift, sondern in der Betreuung der Alten (Clarke 1978).

In Landwirtschaft und Handwerk bildete sich das Drei-Generationen-Prinzip heraus. Die Erwachsenen stützten sich auf die Erfahrungen ihrer Eltern ab. Diese hüteten tagsüber deren Kinder (Hoepflinger 1999).

Im Mittelalter halfen Landesherren, Religionsge­meinschaften sowie Zünfte ihren Veteranen. Die Französische Revolution schliesslich führte u. a. dazu, dass ein allgemeines Recht auf ein würdiges Leben anerkannt wurde. Im 19. Jahrhundert entstand dann die Idee der Rente. Vorreiter war Deutschland 1883 und 1889.

Die Schweiz - von der Nachzügierin ...

Erste Pensionskassen in der Schweiz entstanden vor 1914. Beim Generalstreik von 1918 war eine der Forderungen eine Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. 1931 scheiterte eine solche in der Volksabstimmung. Insbesondere die privaten Pensionskassen waren dagegen. 1944 lancierte der freisinnige Bundesrat Walther Stampfli die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV). Dabei setzte er auf die Komplementarität mit den kommerziellen Versicherungen und liess sich vom Ausland inspirieren.

1947 sagte das Volk Ja zur AHV mit 80 % bei einer Beteiligung von 79 %. Finanziert werden deren Renten nach dem Umlageverfahren. Die Aktiven bezahlen unmittelbar die Bezüger. Pensionskassen beruhen auf dem Kapitaldeckungsverfahren, d. h., die Beiträge werden auf ein Sparkonto eingezahlt bzw, - von beiden Institutionen - auf den Finanzmärkten angelegt (Yammine 2015). Von 1951 I

bis 1975 wurde die AHV achtmal angepasst, 1965 kamen Ergänzungsleistungen hinzu.

1972 nahm der Souverän das heutige Drei-Säulen- Modell an, wobei 1) die AHV das Existenzminimum sichert, 2) die obligatorischen Pensionskassen den Beitragszahler für seine Leistung im Leben belohnen und das Modell 3) durch steuerlich begünstigtes Individualsparen ergänzt wird (Graf 1979). 1979 wurde eine neunte AHV-Revision abgelehnt.

... zum Vorbild

Fundament der drei Säulen ist das Bundesgesetz über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) von 1985.

Bei der AHV beginnt die Beitragspflicht für Lehrlinge ab dem 18. Altersjahr, sonst ab dem 20., und dies für Männer bis 65, für Frauen bis 64. Der jährliche Mindestbeitrag ist CHF 482.-. Arbeit­geber und Arbeitnehmer bezahlen monatlich zusammen 8,40 Prozent, d. h. je 4,20 Prozent'. Die Beiträge ändern sich nicht. Freiberufler über­nehmen beide Teile, für Sozialhilfebezüger und Arbeitslose gelten Sonderregeln. Anspruch auf eine Vollrente haben Männer nach 44 und Frauen nach 43 Jahren. Berechnungsgrundlage ist das Durchschnittseinkommen während des Erwerbs­lebens. Die Minimalrente beträgt CHF 1185.-, die maximale CHF 2370.-. Gespeist wird die AHV zu 80 Prozent aus den Beiträgen und zu 20 Prozent durch Subventionen. Für hohe Einkommen ist die AHV eine «Sozialsteuer».

Die zweite Säule widerspiegelt die Lohnentwicklung. Je mehr und je länger man einbezahlt, desto ergiebiger wird die «Ernte». Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Verdienst. Allerdings werden die Beiträge erst ab dem Alter von 25 Jahren für die Rente wirksam. Der Schwellbetrag liegt

1. Dazu kommen noch insgesamt 1,4 Prozent Invalidenversicherung (IV) und 0.45 Erwerbsersatzordnung für Erwerbsausfall bei Militärdienst und Mutterschaft, Insgesamt 10,25 Prozent. Jede Partei entrichtet je 5,125 Prozent. Die Arbeitslosenversicherung (ALV) wird zusätzlich erhoben, ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Beitrages.

I Zukunft des Wohlstand\* I 29

bei CHF 21'330.-. Alle Verdienste bis CHF 85'320.- befinden sich im obligatorischen Teil. Davon wird der koordinierte Lohn von CHF 24'885.- abgezogen. Damit beträgt das versicherte Minimalsalär CHF 3'555.-, das maximale CHF 60'435.-. Der restliche Beitrag liegt im überobligatorischen Bereich mit anderen Regeln. Wie bei der AHV teilen sich Arbeitnehmer und -geber die Pflicht. Im Alter von 25 bis 34 Jahren sind dies sieben Prozent, von 35 bis 45 zehn, von 45 bis 54 15 und ab 55 18 Prozent. Bei Stellenwechsel wandert das angesparte Guthaben von der alten in die neue Kasse, bei Arbeitslosig­keit kommt es auf ein Freizügigkeitskonto. Unter bestimmten Voraussetzungen lässt es sich herauslösen.

Bei der Pension besteht die Wahl zwischen Aus­zahlung und Rente. Diese berechnet sich nach dem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent im obli­gatorischen Bereich. Bei CHF lOO'OOO.- entspricht dies jährlich 6800.-. Freiwillig kann man die zweite Säule alimentieren, solange man einer Pensions­kasse angeschlossen ist. Allerdings führt die stei­gende Lebenserwartung trotz des Kapitaldeckungs­verfahrens zu Engpässen. So verbraucht der Umwandlungssatz die erwähnten CHF lOO'OOO.- in 15 Jahren. Der Deckungsgrad gibt an, wie die laufenden Renten aus dem verfügbaren Kapital finanziert werden können. Logischerweise sollte er bei mindestens 100 Prozent liegen. Bei Unterdeck­ung benötigt die Institution mehr Kapital, als sie zur Verfügung hat.

In die dritte Säule können pro Jahr bis CHF 6826.- einbezahlt werden, sofern der Inhaber der zweiten angeschlossen ist. Frühestens fünf Jahre vor oder maximal fünf Jahre nach der Pensionierung verfügt der Sparer über sein Guthaben.

Dieses System verbindet die Sozialversicherung mit der gerechten Entlohnung im Alter. Lange galt es als vorbildlich.

Problematische Struktur- und Mentalitätswandel

Die Überalterung der Bevölkerung, die längere Lebenserwartung, die tiefe Geburtenrate sowie die niederen Zinsen führen zunehmend zu Schwierig­keiten. 1947 finanzierten 6,3 Erwerbstätige einen Rentner, während es 2015 nur noch 3,4 waren. Bei der AHV häuft sich bis 2030 ein Fehlbetrag von CHF 55 Milliarden an.

Die tiefen Zinsen plagen AHV und zweite Säule. 2018 war der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO 4,2 Prozent im Minus. Bei letzterer ist der Umwandlungssatz zu hoch.

Mittlerweile greifen viele Pensionseinrichtungen zwangsläufig auf Zusatzmittel zurück, wenden sich also dem Umlageverfahren zu. Die dritte Säule schliesslich steht nicht jedermann offen. Zu diesen Schwierigkeiten kam der Paradigmenwandel hin zum Neoliberalismus mit seinem Fokus auf dem

kurzfristigen individuellen Profit bei gleichzei j Kritik des Sozialgedankens.

Eine zehnte AHV-Revision zugunsten tiefer Ein­kommen wurde 1995 von der Bevölkerung an­genommen. 2004 lehnte das Volk und 2010 das Parlament eine elfte Reform ab. Eine BVG-Revision, welche 2003 Geringverdienern den Anschluss an die zweite Säule ermöglichte, kam durch. Dies galt ebenso für die Senkung des Umwandlungssatzes von 7,2 Prozent auf 6,8. Eine weitere Reduktion auf sechs scheiterte in der Volksabstimmung 2010,

2017 wurde die «Altersvorsorge 2020» abgelehnt. Sie sah höhere Mehrwertsteuern zur Finanzierung, einen wählbaren Antrittszeitpunkt der Pensionierung, eine Erhöhung des Rentenalters für Frauen und einen tieferen Mindestumwandlungssatz in der zweiten Säule vor (BSV 2018).

Neue Chance?

Unverzüglich ging der Bundesrat eine zwölfte Reform an. Er kombinierte sie mit einer anderen, sachfremden Vorlage, nämlich der Unternehmensbesteuerung. Internationaler Druck zwingt die Schweiz, Steuer­privilegien für internationale Firmen abzuschaffen.

Die AHV soll über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1,5 Prozentpunkte, zusätzliche 0,3 Lohnprozente oder einem Gesamtbetrag von 8,7 Prozent sowie mehr Bundesmitteln, also mit insgesamt CHF 2,1 Milliarden pro Jahr, bis 2030 stabilisiert werden. Vorgesehen ist ferner ein flexibles Referenzalter zwischen 62 und 70. Diese Anpassungen sollen die Bevölkerung für die zu erwartenden Steuerausfälle gewinnen. Drei konkurrierende Referenden er­wirkten eine Volksabstimmung für März 2019 über das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Das Resultat ist offen und wird weitere Reformschritte bestimmen. Eine strukturelle Reform «AHV 21» ist bereits in Planung. Auch die zweite Säule steht zur Diskussion. Ihre Reform soll nach dem Ja zur neuen AHV angegangen werden. In den Augen vieler seien die Jüngeren durch die längeren und höheren Lohnbeiträge benachteiligt. Die Älteren sind bei Urnengängen jedoch in der Mehrheit. Mehrere Ideen für eine generationengerechte Umgestaltung der zweiten Säule sind in Arbeit. Einer davon will die Leistungen laufend den Kapitalmärkten und den demografischen Gegebenheiten anpassen2.

Strategischer Umbau statt opportunistischen Flickwerks

Möglich für die Reform der ersten und zweiten Säule sind drei Ansätze (Langenegger et al. 2018). Ein erster sind höhere Beiträge durch Arbeitnehmer und -geber sowie den Staat. Eine längere Beitragsdauer, insbesondere bei der zweiten Säule durch frühen Sparbeginn, aber auch zusätzliche Anreize für

2 <https://www.izs.ch/clubdesk/wwwlpa100200>

30 I swlssfutur\* I 01/19

freiwillige Einzahlungen sind ein zweiter. Schliesslich sind Leistungskürzungen möglich, etwa durch eine Schuldenbremse bei der AHV und einen niedrigeren Umwandlungssatz bei den Pensionskassen. Politisch durchsetzbare Reformen dürften alle drei Mass­nahmen kombinieren. Möglich ist ferner das freiwillige Verbleiben im Arbeitsprozess über das Rentenalter hinaus mit entsprechend längeren Beiträgen.

Bestimmte Anspruchsgruppen haben weiteren Handlungsbedarf erkannt. Eine erste sind die über 50-Jährigen, welche aufgrund der hohen Pensions­kassenbeiträge zu «teuer» werden. Dies ist ins­besondere für Firmen in «neuen» Sektoren mit inexistenter Erfahrung Älterer problematisch. Diskutierte Ideen sind ein stärkerer Kündigungs­schutz, steuerliche Anreize für Einsteller oder neue Arbeitsverhältnisse3. Gleichbleibende Pensions­kassenbeiträge während der ganzen Beitragsphase sind Thema einer Volksinitiative4.

Die Möglichkeit, zumindest beim überobligatorischen Teil der zweiten Säule potentiell höhere Renditen zu erzielen, ist eine weitere. Mittlerweile ermöglichen dies Finanzprodukte, allerdings nur für jenen Teil der Lohnsumme über CHF 126'900.-. Auch sollten die Pensionskassen gezwungen werden, gute Renditen an ihre Versicherten weiterzureichen.

Szenarien für die Altersvorsorge sind kaum möglich, hängen die Entscheide doch weitgehend von tagespolitischen Konstellationen ab.

Am Bewährten festhalten

Die Idee der Drei-Säulen-Existenzsicherung für alle, Belohnung für das Erreichte im Leben und Eigenverantwortung ist auch morgen gut, sofern sie auf die heutigen Gegebenheiten wie Teilzeit, Mobilität, Selbständigkeit und Geschlechtergleich­heit ausgerichtet wird. Deshalb sollten bei der AHV die Anzahl der Beitragsjahre und nicht mehr das Lebensalter massgebend sein. Ein Bonussystem könnte für das Verbleiben im Arbeitsprozess motivieren.

Die zweite und dritte Säule mit Kapitaldeckung müssten vereinfacht und vom Koordinationsabzug befreit werden. Sensibilisierung in der Schule und frühe, für die Rente wirksame Einzahlungen wären von Vorteil. Jeder Versicherte unterhielte sein Konto unterteilt in Pension und Sparen bei der Institution seiner Wahl, wie heute seine Police bei der Krankenkasse. Dies wäre für alle einfacher.

Bei Angestellten teilten sich beide Seiten den gesetzlichen, möglichst gleichbleibenden Beitrag. Summen von CHF 0.- bis beispielsweise CHF 85'000.- wären im Obligatorium, von CHF 85'000.- bis CHF 130'000.- im Überobligatorium, von CHF 130'000.- bis CHF 260'000.- in der - heute bereits praktizierten

3 <https://www.payrollplus.ch/>

4 <http://www.workfairSOplus.ch/>

und so genannten - Bel Etage und Beiträge über CHF 260'000.- im Penthouse. Beim Obligatorium gälte strikte Risikovermeidung. Beim Überobligatorium könnte der Kunde etwa die Anlageform wählen. Beide Umwandlungssätze wären gesetzlich ver­ankert. Zusätzliche Freiheiten, aber auch höhere Risi­ken gäbe es in der Bel Etage und im Penthouse. Für Einkäufe sowie das freiwillige Sparen sollte neben einem steuerfreien Betrag zusätzliches Einzahlen möglich sein. Bei Selbständigerwerbenden gälten andere Regeln. Für Auslandaufenthalter oder Arbeitslose liefe die vereinbarte Verzinsung ihres Kapitals weiter und sie behielten die Möglichkeit zum freiwilligen Sparen. Ziel der zweiten und dritten Säule wäre eine maximale Rentenbasis.

Gerechter Wandel

Viele Jüngere sprechen vom Verrat an ihrer Gene­ration angesichts der heutigen und künftigen De­fizite. Bei der AHV wird die Reform heikel und teuer. Deshalb sollte sie vor allem jenen mit minimaler zweiter/dritter Säule zugutekommen. Zumindest den guten Willen sollte dies jedoch wert sein, denn auch in der Schweiz sind Unruhen möglich.

Bei der zweiten und dritten Säule wäre ein «Reset» vorstellbar, wie ihn der Kanton Wallis vorlebt5. Ab Stichtag wäre für alle unter 20 die neue Pension obligatorisch. Sie hätten ihr Leben lang Zeit für ihre Vorsorge und hätten, im Gegensatz zu heute, keinerlei Altlasten. Leute bis 30 würden von «Einstiegsangeboten» profitieren. Diejenigen von 30 bis 45 erhielten Sonderkonditionen. Zwischen 45 und 55 würde individuell abgeklärt, ob sich der Umstieg lohnt. Diejenigen über 55 blieben im alten System und erhielten per Staatsgarantie die am Stichtag vorausberechneten Leistungen zugesichert, und dies ungeachtet der späteren Entwicklung. Für Pensionäre änderte sich nichts.

Die Kosten wären hoch, aber beherrsch- und berechenbar. Die Herausforderung Hesse sich durch Kumulieren der Bundesüberschüsse angehen. Durch einen solchen Kraftakt würde die Schweiz 4.0 wiederum zum Vorbild. Vielleicht erinnert sich angesichts dieser Chance der eine oder andere Entscheidungsträger an William Ewart Gladstone: «Der Politiker denkt an die nächsten Wahlen, der Staatsmann an die nächste Generation.»

S [http://www.rro.ch/cms/16-milliarden-franken-so-viel-sollen-in-den- naechsten-20-jahren-an-sanierungsbeitraege-in-die-kantonalen- pensionskassen-fliessen-100186](http://www.rro.ch/cms/16-milliarden-franken-so-viel-sollen-in-den-naechsten-20-jahren-an-sanierungsbeitraege-in-die-kantonalen-pensionskassen-fliessen-100186)

I Zukunft des Wohlstands I 31